



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München

Flughafen München – Service Center Gepäckaufbewahrung und Garderobenservice Allgemeine Bedingungen

Sehr geehrte Reisende,

in unseren Service Centern in den Terminals 1 und 2 verwahren wir Gepäck, Garderobe und andere Sachen gerne für Sie zu unseren folgenden Geschäftsbedingungen. Diese und die jeweils geltenden Entgelte sind vor Ort und in unserer Website bekanntgegeben. Unsere Servicemitarbeiter beantworten Ihre Fragen gerne, vor Ort, telefonisch unter 089 975 21475 oder per E-Mail servicecenter-t1@munich-airport.de.

1. Geld, Papiere mit Geldwert, Schmuck oder andere Wertsachen können Sie nicht verwahren lassen. Gleiches gilt für Waffen und für Sachen, die explosions-, feuer- oder sonst gefährlich oder verderblich sind oder deren Besitz strafbar ist [insbesondere Drogen].

Bestimmte an der Fluggastkontrollstelle zurückgewiesene Sachen („verbotene Gegenstände“, z. B. Taschenmesser) können wir jedoch nach unserem Ermessen verwahren.

2. Nach Luftsicherheitsvorschriften haben wir Ihre Sachen vor Annahme zu durchleuchten oder anderweitig zu kontrollieren und den zuständigen Sicherheitsbehörden jederzeit Kontrollen bei uns verwahrter Sachen zu gestatten.
3. Mehrere Sachen können wir nach Ihrer Wahl im Verbund oder so verwahren, dass sie einzeln zurückgegeben werden können.
4. Auf Ihren Wunsch geben wir verwahrte Sachen nur an Sie persönlich und/oder einen von Ihnen benannten Berechtigten zurück („Hinterlegung“ genannt). Wir erfassen dann persönliche Daten von Ihnen und dem Berechtigten und geben die Sache nur gegen Identitätsnachweis durch einen amtlichen Lichtbildausweis zurück.
5. Ansonsten erheben wir Ihre Personalien nicht und stellen wir Ihnen nur einen Aufbewahrungsschein aus, wieviele Sachen wir wann in Verwahrung genommen haben („Aufbewahrung“ genannt). Der Aufbewahrungsschein legitimiert jeden Inhaber, die verwahrten Sachen zurückzunehmen. Wir geben die verwahrten Sachen nur gegen



Aushändigung des Aufbewahrungsscheins zurück und werden dadurch von unseren Verwahrpflichten frei. Kommt Ihnen der Aufbewahrungsschein abhanden, können wir die verwahrten Sachen nur gegen individuellen Nachweis Ihrer Berechtigung zurückgeben. Bitte bewahren Sie den Aufbewahrungsschein sorgfältig auf und informieren Sie uns, falls er Ihnen abhanden kommt.

6. Wir verwahren Ihre Sachen längstens 3 Monate, soweit wir nicht ausnahmsweise eine längere Verwahrungs[höchst]dauer mit Ihnen vereinbaren und Ihnen dies mindestens in Textform bestätigen. Wir behandeln Sachen, die bei Ablauf der Verwahrungsdauer nicht zurückgenommen wurden, als aufgegeben und können sie uns aneignen und nach unserem Ermessen vernichten oder verwerten. Haben wir eine Sache mit einem Gewinn verwertet, so können Sie längstens für 12 Monate ab Beginn der Aufbewahrung dessen Herausgabe verlangen; weitergehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
7. Bei Abflügen aus Terminal 1 werden Sachen, die bei der Kontrolle aufgegebenen Reisegepäckts daraus entnommen werden, weil sie nicht darin befördert werden dürfen (z. B. explosive Gegenstände), im Service Center eingeliefert und dort längstens 60 Tage aufbewahrt. Sie werden dem Berechtigten gegen ein Bearbeitungs-entgelt herausgegeben.
8. Sie können Entgelte mit Kredit- oder Debitkarte oder bar bezahlen. Wir können Entgelte im voraus bei Inverwahrungnahme fällig stellen, ansonsten werden Entgelte bei Abholung der Sachen fällig.
9. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verwahrung.
10. Erfüllungsort der beiderseitigen Leistungspflichten ist das Gelände des Flughafens München. Gegenüber Kaufleuten ist der Gerichtsstand bei einer Streitigkeit aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach diesem Erfüllungsort zu bestimmen. Ist ein Teil dieser Bedingungen unwirksam, so ist das Verwahrungsverhältnis im übrigen deshalb nicht unwirksam.

Stand Januar 2020
Flughafen München GmbH
Service Center